

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Becherbach vom 03.01.2017

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.98) neuester Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.11.2013 außer Kraft.

Becherbach, den 03.01.2017

DS

(Ortsbürgermeister)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Becherbach

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Einzelgrabstätte	120,-- €
2. Urnengrabstätte	90,-- €
3. Urnengrabstätte im Rasenfeld	120,--€
4. Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	120,--€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung an einer Doppelgrabstätte	320,-- €
2. für den Erwerb des Nutzungsrechtes der Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Reihengrab	90,-- €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdbestattung, ohne Entsorgung des Grabaushubes	420,-- €
2. Erdbestattung, mit Entsorgung des Grabaushubes	500,-- €
3. Urnenbestattung	160,-- €

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche (Die Reinigung ist von den Nutzungsberechtigten selbst durchzuführen)	40,-- €
2. Bei Urnenbeisetzungen ist die gleiche Gebühr zu zahlen.	